



- Patienteninformation -

Gebührentabelle

Beratung / körperliche Untersuchung	80,00 Euro / h
Vitalblutanalyse im Dunkelfeld	80,00 Euro
Heilfasten in der Gruppe – ohne Produkte	120,00 Euro
Heilfasten Einzeltherapie – ohne Produkte	180,00 Euro
Leberfasten nach Dr. Worm	299,00 Euro
Massagen	80,00 Euro / h
UVB – Behandlung	32,50 Euro

Eigenblutbehandlung

pro Injektion solo	15,00 Euro
pro Injektion mit UV-Bestrahlung	28,75 Euro
pro Injektion mit Aufbereitung	15,00 Euro
	+ Materialkosten
Infusionen	30,00 Euro
	+ Materialkosten
Akupunktur	60,00 Euro / h
Dorn-Breuß Wirbelsäulentherapie	80,00 Euro / h
Magnetfeldtherapie (Miete für 1 Woche)	60,00 Euro

Mesotherapie / Faltenbehandlung mit Hyaluron

1 Behandlung (eine Zone)	80,00 Euro
	+ Materialkosten

Für alle anderen Diagnose- und Therapieverfahren richten sich die Preise nach der jeweils gültigen Gebührenordnung für Heilpraktiker.

Fremdleistungen und Produkte wie z.B. Laboruntersuchungen, Bioenergetische Diagnostik oder Orthomolekulare Produkte sind direkt mit dem jeweiligen Institut bzw. Lieferanten abzurechnen.

Heilpraktikerin Kerstin König
Ziegelstraße 8
08393 Meerane
Tel. 03764/5397373



Name / Vorname des Patienten **Geb. Datum**

Straße / PLZ / Ort

Telefon / e-mail

Patientenvereinbarung/ Datenschutzerklärung

Liebe Patientin, lieber Patient,

Als Heilpraktikerin arbeite ich eigenverantwortlich im Rahmen der freien Berufe gemäß § 18 EStG. Die Tätigkeit eines Heilpraktikers umfasst die Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden (§ 1 HeilprG). Ich unterliege der Aufklärungspflicht, das heißt, Sie als Patient werden von mir nach bestem Wissen und Gewissen über Art, Zweck, Dauer, Risiken und Kosten einer Behandlung sowie ggf. Folgen deren Unterlassung aufgeklärt, damit Sie Pro und Contra einer Behandlung abwägen und eine Entscheidung treffen können. Im Rahmen der Dokumentationspflicht bin ich verpflichtet, Ihren Fall zu dokumentieren, sowohl schriftlich als auch fotografisch. Dabei werden Ihre Daten gemäß der DSGVO gespeichert und Sie willigen mit Ihrer Unterschrift dazu ein. Die Sorgfaltspflicht gebietet, dass ich nur solche Methoden anwende, über die ich ausreichende Sachkunde besitze. Alle im Rahmen der Ausübung meines Berufes erlangten Informationen unterliegen der Schweigepflicht. Eine Offenbarung des Berufsgeheimnisses ist nur nach vorheriger Entbindung von der Schweigepflicht durch den Patienten erlaubt. Notwendige Auskünfte an Krankenversicherer müssen nach bestem Wissen und Gewissen gegeben werden. Hausbesuche in der eigenen Wohnung sind nach vorheriger Vereinbarung möglich. Bei Reisenden kann dies auch ein Hotel sein. Die Möglichkeit telefonischer Beratung im Rahmen einer fortgesetzten Behandlung bleibt hiervon unberührt. Fernbehandlungen via Brief, Fax, E-Mail oder Telefon ohne vorherige Untersuchung des Patienten sind unzulässig.

Ich weise darauf hin, dass ich laut Infektionsschutzgesetz bestimmte Infektionskrankheiten sowie Geschlechtskrankheiten nicht behandeln darf; bei Verdacht auf Vorliegen einer solchen Erkrankung muss der Patient an einen Arzt verwiesen werden und es muss ggf. eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen.

Das Verhältnis zum Patient beruht laut bürgerlichem Recht auf einem Dienstvertrag (§§611 – 630 BGB). Dieser Vertrag verpflichtet den Heilpraktiker zur Leistung der zugesagten Dienste, also z.B. zum Bemühen um Heilung oder Linderung einer Erkrankung in gegenseitigem Einvernehmen. Den Patienten verpflichtet er zur Vergütung dieser Leistung und zur Mitwirkungspflicht an der Behandlung.

Der Dienstvertrag ist gemäß BGB nicht an eine bestimmte Form gebunden. Er kann auch durch schlüssige Handlungen ohne ausdrückliche Vereinbarung zustande kommen.

Die Vergütungshöhe darf frei zwischen Heilpraktiker und Patient vereinbart werden. Wurde bei Zustandekommen des Behandlungsvertrags über eine Vergütung nicht gesprochen, gilt sie laut BGB dennoch als vereinbart. Laut § 612 BGB kann der Patient davon ausgehen, dass sich die Vergütung im Rahmen der durchschnittlich üblichen Gebühren bewegt; im Falle einer Heilpraktikerbehandlung kann von einer Orientierung am Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH) ausgegangen werden.

Die GebüH dient als Berechnungshilfe bei der Rechnungserstellung. Sie ist keine Gebührentaxe. Sie wurde 1985 als Ergebnis einer Umfrage zu allgemein üblichen Vergütungen herausgegeben und seitdem nicht mehr aktualisiert. Um Wirtschaftlichkeit zu erreichen, ist es daher möglich, dass die in der GebüH angegebenen Beträge unter Umständen überschritten werden. Die Vergütung ist im Übrigen nicht abhängig von einem Heilerfolg, wengleich natürlich für den Heilpraktiker die Verpflichtung zur gewissenhaften Behandlung besteht.

Eine Kostenübernahme für die Therapie sowie für verordnete Heilmittel durch gesetzliche Krankversicherer (GKV) findet nicht statt. Eine Kostenübernahme durch Beihilfe-festsetzungsstellen wird im Einzelfall geprüft und erfolgt nicht zwangsläufig. Eine Kostenübernahme durch private Krankversicherer (PKV) wird sehr unterschiedlich auf Basis von Einzelfallprüfungen gehandhabt. Es ist möglich, dass auch von den PKV die Kosten nicht oder nur teilweise übernommen werden. Der Anspruch auf Vergütung besteht völlig unabhängig von der Kostenübernahme durch gesetzliche, private oder Zusatz-Krankenversicherungen.

In meiner Praxis vereinbare ich Termine ohne lange Wartezeiten. Sollten Sie einen vereinbarten Termin nicht wahrnehmen können und ihn nicht spätestens 24 Stunden vorher absagen, muss ich Ihnen die hierdurch entstehenden Kosten in Rechnung stellen.

Ich habe diese Erklärung gelesen und bin mit ihr einverstanden.

Ort, Datum, Unterschrift